

## **1. Änderung vom 12.01.2021 zur Satzung**

### **über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018**

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geldern
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Identifikations- und Verwiegesystem
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräftreten

## **S a t z u n g**

### **über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislauf-wirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff., zuletzt geändert geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) (Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff., zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.); in der jeweilsgültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (OWiG - BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss aufgrund der Delegation durch den Rat der Stadt Geldern gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrheinwestfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 12.01.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Geldern betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Geldern erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 22 KrWG von der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA) in eigener Zuständigkeit und

Verantwortung übernommen.

- (4) Die Stadt Geldern kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geldern

- (1) Die Entsorgung von Abfällen (aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen) durch die Stadt Geldern umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Kleve oder der KKA (§ 1 Abs. 4), wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Geldern gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).  
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. ungegarte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
  4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
  5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
  6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
  7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
  8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
  9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 Abs. 5 dieser Satzung;
  10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG);
  11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
  12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
  13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
  14. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
  15. Einsammeln und Befördern von Altmedikamenten.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Papiergefäß,

Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (u.a. Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf dem Wertstoffhof).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwerten von gebrauchten Einweg – Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geldern. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt bzw. Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier- tonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Geldern nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 a) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Geldern kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnisverordnung) werden von der Stadt Geldern bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und

Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Geldern zu überlassen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt Geldern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Geldern den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geldern haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel – Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind - entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/ -erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dies ist z. B. bei benutzen Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Absatz 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle

sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss – und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Geldern vom 12.12.2005 geregelt.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Geldern an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Geldern stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht

zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Geldern stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 9

#### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geldern gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve zu der vom Kreis Kleve angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Kleve das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Geldern bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Müllbehälter (MB) 120 l Fassungsvermögen
  - b) Müllgroßbehälter (MGB) 240 l Fassungsvermögen
  - c) Großraumbehälter (GB) 1.100 l Fassungsvermögen

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Geldern zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Geldern eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

### § 11

#### Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt Geldern setzt bei der Restmüllentsorgung ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a) bis c) mit einem kodierten Speicherchip (Transponder) versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung erfasst. Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichtes).
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittwerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

## § 12

## Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält
  - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
  - b) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll,
  - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 6,0 l pro Grundstücksbewohner und Woche vorzuhalten. Für die Beseitigung von Altpapier ist pro Grundstücksbewohner und Monat ein Mindestvolumen von 15 l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner mit erstem bzw. zweitem Wohnsitz und Woche. Bei der Altpapierentsorgung erfolgt die Zuteilung des Gefäßvolumens auf der Grundlage des festgesetzten Mindestvolumens pro Grundstücksbewohner mit erstem bzw. zweitem Wohnsitz und Monat.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Geldern den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Geldern zu dulden.
- (4) Für die Beseitigung der Abfälle von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils mindestens 120 l vorzuhalten.
- (5) Anzahl und Größe sowie die Art der einzusetzenden Abfallgefäße bestimmt die Stadt Geldern nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Wenn bebaute oder nicht ständig bewohnte Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können, ist die Stadt Geldern befugt, anstelle von Einzelbehältern Großbehälter für die gesamte Siedlung oder Teile davon aufzustellen.
- (6) Die Stadt Geldern stellt auf Antrag über das satzungsgemäße Volumen gemäß Absatz 2 hinaus Gefäßraum als zusätzliche Einzelleistung zur Verfügung.

## § 13

## Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bzw. 240 l sowie die zugelassenen Abfallsäcke und das gemäß § 16 dieser Satzung abzufahrende Sperrgut sind von dem Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.  
Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren (z.B. Baustellen, zu enge oder unzureichend befestigte Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit o.ä.), so bestimmt die Stadt Geldern den Abfuhrstandort im Benehmen mit den Grundstückseigentümern.  
Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind so aufzustellen, dass keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht, sie jedoch vom Abfallsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und entleert werden können.
- (3) Die Stadt Geldern kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen den Standplatz der



Abfallbehälter auf dem Grundstück bestimmen.

## § 14

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Sackständer werden von der Stadt Geldern oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt Geldern oder des Gestellers. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen an den Gesteller werden die Müllbehälter (120 l), die Müllgroßbehälter (240 l) bzw. die Großraumbehälter (1.100 l) - Restmüll- gegen die Zahlung eines einmaligen Mietbetrages mit einem von dem beauftragten Dritten gestellten Behälterschloss ausgerüstet. Das Behälterschloss bleibt Eigentum des Gestellers.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Geldern bereitzustellen:
  - 1) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - 2) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - 3) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in einer Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung in das Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttelt werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.  
Das Netto-Gewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:  
bei Müllbehältern mit einem Fassungsvermögen von  
120 l = 50 kg,  
bei Müllgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von  
120 l = 100 kg,  
bei Großraumbehältern mit einem Fassungsvermögen von  
1.100 l = 500 kg.  
  
Abfallbehälter mit höherem Nettogewicht werden nicht geleert.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den

Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Die Stadt Geldern gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

#### § 15

##### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung von Abfallgefäßen ist die schriftliche Verpflichtung aller Beteiligten zur Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft sowie die Bestimmung eines Beteiligten als Gebührensschuldner.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Geldern im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### § 16

##### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Behälter für Restmüll (graue Tonne/zugelassene Abfallsäcke) bis zu 240 l Fassungsvermögen werden alle zwei Wochen einmal entleert. Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen werden nach Wahl des Anschlussnehmers entweder wöchentlich einmal oder alle zwei Wochen einmal entleert.  
Behälter für Papier (blaue Tonne) werden alle vier Wochen entleert.  
Behälter für kompostierbare Abfälle (braune Tonne) werden alle zwei Wochen entleert. Mit der Einsammlung wird werktags ab 6:00 Uhr begonnen.
- (2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. die Verlegung wegen Feiertage) werden von der Stadt Geldern bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

#### § 17

##### Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geldern hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Stadt Geldern außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen bzw. bei dem Wertstoffhof der Stadt Geldern während der regelmäßigen Öffnungszeiten abzuliefern. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden von der Stadt Geldern bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle (Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sperrige Metallteile, sperrige Holzabfälle), sowie sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden mindestens viermal im Jahr abgefahren. Die Termine werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen. Das Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin und eine Auftragsnummer mit, die bis zur erfolgten Abfuhr für eventuelle Rückfragen aufbewahrt werden soll.

Sperrige Gartenabfälle werden dreimal im Jahr abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Geldern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen.

Die sperrigen Abfälle dürfen nicht vor 20:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden

- (3) Das Sperrgut ist zu ebener Erde am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, ohne dass hierdurch der Verkehr gefährdet wird. Dabei ist § 13 dieser Satzung zu beachten. Sperrige Metall- und Holzabfälle, die Haushaltskühlgeräte sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind jeweils getrennt vom sonstigen Sperrgut bereitzustellen. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen von sperrigen Abfällen entstehen, sind von dem Abfallbesitzer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es werden nur die sperrigen Abfälle abgefahren, die gemäß Absatz 2 angemeldet wurden. Das Volumen der für einen Abfuhrtermin gemeldeten Abfälle darf 3 cbm nicht übersteigen. Das Volumen von 3 cbm gilt auch für die Anlieferung beim Wertstoffhof.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Geldern benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzern von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesem zu trennen und der gesonderten Altbatterien – Entsorgung der Stadt Geldern zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werde gesondert durch die Stadt Geldern bekannt gegeben.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Geldern informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

## § 18

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Geldern den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen einschl. Nebenwohnsitze sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen einschl. Nebenwohnsitze unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Geldern unverzüglich schriftlich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

## § 19

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Geldern ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Geldern ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## § 20

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Geldern obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 21

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder ein abweichender Abfuhrstandort gemäß § 13 dieser Satzung mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Geldern ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.  
Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 22

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geldern und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Geldern werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geldern erhoben.

## § 23

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 24

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder die wesentliche Veränderung des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) angefallene Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 26

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die 1. Änderung der Satzung vom 12.01.2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018 mit dem Satzungsbeschluss des Haupt-, Sozial- und Finanzausschusses vom 12.01.2021 aufgrund der Delegation durch den Rat der Stadt Geldern gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrheinwestfalen (GO NRW) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 13.01.2021

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13.01.2021

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### Bescheinigung der Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderung vom 12.01.2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018 wurde am 13.01.2021 im Internet der Stadt Geldern auf der Seite [www.geldern.de](http://www.geldern.de) bekannt gemacht.

Geldern, 13.01.2021

Im Auftrag

Sandra Cammaro

## Anlage 1 a von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

### Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 (§ 3 Abs. 1)

ASN	Abfallbezeichnung
0102 01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
0102 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
0103 99	Abfälle a.n.g.
0104 99	Abfälle a.n.g.
0105 01	Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
0105 02	Bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
0105 03	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
0105 99	Abfälle a.n.g.
0201 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
0201 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
0202 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
0202 02	Abfälle aus Tiergewebe
0203 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
0203 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
0203 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0205 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0206 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
0206 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0206 99	Abfälle a.n.g.
0207 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
0207 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
0207 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0302 01	Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
0302 02	Chlororganische Holzkonservierungsmittel
0302 03	Metallorganische Holzkonservierungsmittel
0302 04	Anorganische Holzkonservierungsmittel
0303 02	Bodensatz und Sulfiterschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)
0303 03	Bleichschlamm aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
0401 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
0401 02	Äschereiabfälle
0401 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
0401 04	Chromhaltige Gerbbrühe
0401 05	Chromfreie Gerbbrühe
0402 04	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen
0402 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
0402 11	Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0402 12	Halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0402 13	Farbstoffe und Pigmente
0501 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0501 02	Entsalzungsschlämme
0501 03	Schlammige Tankrückstände
0501 04	Saure Alkylschlämme
0501 05	Verschüttetes Öl
0501 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
0501 07	Säureteere
0501 08	Andere Teere

0501 99	Abfälle a.n.g.
0502 02	Abfälle aus Kühlkolonnen
0502 99	Abfälle a.n.g.
0503 01	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0503 02	Andere verbrauchte Katalysatoren
0504 01	Verbrauchte Filtertone
0505 01	Schwefelhaltige Abfälle
0505 99	Abfälle a.n.g.
0506 01	Säureteere
0506 02	Asphalt
0506 03	Andere Teere
0506 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
0507 01	Quecksilberhaltige Schlämme
0507 02	Schwefelhaltige Abfälle
0507 99	Abfälle a.n.g.
0508 01	Verbrauchte Filtertone
0508 02	Säureteere
0508 03	Sonstige Teere
0508 04	Wäßrige Flüssigkeitsabfälle aus der Altölaufbereitung
0508 99	Abfälle a.n.g.
0601 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
0601 02	Salzsäure
0601 03	Flußsäure
0601 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
0601 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
0601 99	Abfälle a.n.g.
0602 01	Calciumhydroxid
0602 02	Natriumcarbonat
0602 03	Ammoniak
0602 99	Abfälle a.n.g.
0603 01	Carbonate (außer 0204 02 und 1910 03)
0603 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
0603 03	Feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
0603 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
0603 05	Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
0603 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
0603 07	Phosphate und verwandte feste Salze
0603 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
0603 09	Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
0603 10	Feste Salze, die Ammonium enthalten
0603 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
0603 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
0603 99	Abfälle a.n.g.
0604 01	Metalloxide
0604 02	Metallsalze (außer 0603 00)
0604 03	Arsenhaltige Abfälle
0604 04	Quecksilberhaltige Abfälle
0604 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
0604 99	Abfälle a.n.g.
0605 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0606 01	Schwefelhaltige Abfälle
0606 99	Abfälle a.n.g.
0607 01	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
0607 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung



0607 99	Abfälle a.n.g.
0608 01	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
0609 01	Phosphorgips
0609 02	Phosphorhaltige Schlacke
0609 99	Abfälle a.n.g.
0610 01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
0611 01	Gips aus der Titandioxidherstellung
0611 99	Abfälle a.n.g.
0612 01	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0612 02	Andere verbrauchte Katalysatoren
0613 01	Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
0613 99	Abfälle a.n.g.
0701 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0701 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0701 03	Organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0701 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0701 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0701 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0701 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0701 99	Abfälle a.n.g.
0702 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0702 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0702 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0702 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0702 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0702 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0702 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0702 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0702 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0703 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0703 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0703 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0703 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0703 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0703 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0703 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0703 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0703 99	Abfälle a.n.g.
0704 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0704 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0704 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0704 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0704 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0704 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0704 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0704 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0704 99	Abfälle a.n.g.
0705 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

0705 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0705 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0705 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0705 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0705 06	Verbrauchte Katalysatoren
0705 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0705 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0706 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0706 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0706 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0706 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0706 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0706 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0706 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0706 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0706 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0707 01	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0707 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0707 06	andere verbrauchte Katalysatoren
0707 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0707 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0707 99	Abfälle a.n.g.
0801 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
0801 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0801 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
0801 04	Farben in Pulverform
0801 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
0801 08	Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
0801 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 0801 05 und 0801 06)
0801 10	Wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
0802 01	Alte Überzugspuder
0802 03	Wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
0802 99	Abfälle a.n.g.
0803 01	Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
0803 02	Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0803 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
0803 04	Getrocknete Druckfarben
0803 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
0803 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0803 07	Wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
0803 08	Wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
0803 09	Verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)
0803 99	Abfälle a.n.g.
0804 01	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
0804 02	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0804 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
0804 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten

0804 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0804 07	Wäßrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
0804 08	Wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
0804 99	Abfälle a.n.g.
0901 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
0901 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
0901 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
0901 04	Fixierlösungen
0901 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
0901 06	Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
0901 09	Einwegkameras mit Batterien
0901 10	Einwegkameras ohne Batterien
0901 99	Abfälle a.n.g.
1001 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
1001 06	Andere feste Abfälle aus der Gasreinigung
1001 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schläm- men
1001 08	Andere Schlämme aus der Gasreinigung
1001 09	Schwefelsäure
1001 10	Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Entfernung
1001 11	Wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung
1003 03	Krätzen
1003 04	Schlacken aus der Erstschnmelze / weiße Krätze
1003 05	Aluminiumstaub
1003 07	Verbrauchte Tiegelauskleidungen
1003 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
1003 09	Schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
1003 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
1003 11	Feinstaub
1003 12	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub)
1003 13	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1003 14	Schlämme aus der Gasreinigung
1004 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
1004 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
1004 03	Calciumarsenat
1004 04	Feinstaub
1004 05	Andere Teilchen und Staub
1004 06	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1004 07	Schlämme aus der Gasreinigung
1004 08	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1004 99	Abfälle a.n.g.
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
1005 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
1005 03	Feinstaub
1005 04	Andere Teilchen und Staub
1005 05	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1005 06	Schlämme aus der Gasreinigung
1005 07	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1005 99	Abfälle a.n.g.
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
1006 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
1006 03	Feinstaub
1006 04	Andere Teilchen und Staub
1006 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination

1006 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung
1006 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1007 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
1007 03	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1007 04	Andere Teilchen und Staub
1007 05	Schlämme aus der Gasreinigung
1008 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1008 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
1008 03	Feinstaub
1008 04	Andere Teilchen und Staub
1008 05	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1008 06	Schlämme aus der Gasreinigung
1008 07	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1008 99	Abfälle a.n.g.
1009 04	Ofenstaub
1009 99	Abfälle a.n.g.
1010 03	Ofenschlacke
1010 04	Ofenstaub
1011 01	Verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
1011 07	Schlämme aus der Gasreinigung
1012 05	Schlämme aus der Gasreinigung
1013 07	Schlämme aus der Gasreinigung
1101 01	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
1101 02	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetallen
1101 03	Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
1101 04	Cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
1101 05	Saure Beizlösungen
1101 06	Säuren a.n.g.
1101 07	Laugen a.n.g.
1101 08	Phosphatierschlämme
1102 01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
1102 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
1102 04	Schlämme a.n.g.
1103 01	Cyanidhaltige Abfälle
1103 02	Andere Abfälle
1104 01	Andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
1201 03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
1201 04	Andere NE-metallhaltige Teilchen
1201 06	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
1201 07	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
1201 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
1201 09	Bearbeitungsemulsion, halogenfrei
1201 10	Synthetische Bearbeitungsöle
1201 11	Bearbeitungsschlämme
1201 13	Preß- und Stanzabfälle
1201 99	Abfälle a.n.g.
1202 02	Schleif-, Horn- und Läppschlämme
1202 03	Polierschlämme
1203 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten
1203 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
1301 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
1301 02	Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
1301 03	Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)

1301 04	Chlorierte Emulsionen
1301 05	Nichtchlorierte Emulsionen
1301 06	Ausschließlich mineralische Hydrauliköle
1301 07	Andere Hydrauliköle
1301 08	Bremsflüssigkeiten
1302 01	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1302 02	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1302 03	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1303 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
1303 02	Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
1303 03	Andere nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
1303 04	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
1303 05	Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
1304 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
1304 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
1304 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
1305 02	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
1305 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
1305 05	Andere Emulsionen
1306 01	Ölmischungen a.n.g.
1401 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1401 02	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
1401 03	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
1401 04	Wäßrige, halogenhaltige Lösemittelgemische
1401 05	Wäßrige, halogenfrei Lösemittelgemische
1401 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1401 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
1402 01	Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
1402 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
1402 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1402 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1403 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1403 02	Andere halogenierte Lösemittel
1403 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
1403 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1403 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1404 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1404 02	Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
1404 03	Andere Lösemittel und -gemische
1404 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1404 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1405 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1405 02	Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
1405 03	Andere Lösemittel und -gemische
1405 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
1405 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
1601 01	Aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
1601 02	Andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
1601 05	Shredderrückstände von Fahrzeugen
1601 99	Abfälle a.n.g.
1602 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
1602 03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
1602 05	Andere gebrauchte Geräte

1602 08	Shredderabfälle
1603 01	Anorganische Fehlchargen
1603 02	Organische Fehlchargen
1604 01	Munition
1604 02	Feuerwerkskörper
1604 03	Andere verbrauchte Sprengstoffe
1605 01	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)
1605 02	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
1605 03	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g.
1606 01	Bleibatterien
1606 02	Ni-Cd-Batterien
1606 03	Quecksilbertrockenzellen
1606 04	Alkalibatterien
1606 05	Andere Batterien und Akkumulatoren
1606 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
1607 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
1607 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
1607 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
1607 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
1607 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
1607 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
1607 07	Feste Abfälle von Schiffsladungen
1607 99	Abfälle a.n.g.
1704 03	Blei
1704 04	Zink
1801 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
1801 03	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
1801 05D1	zytostatische Mittel
1802 02	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
1802 04	Gebrauchte Chemikalien
1901 03	Flugasche
1901 04	Kesselstaub
1901 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
1901 06	Wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
1901 07	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1901 08	Pyrolyseabfälle
1901 09	Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche
1901 10	Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
1901 99	Abfälle a.n.g.
1901 99D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
1901 99D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
1902 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
1902 02	Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
1904 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
1904 03	Nicht verglaste Festphase
1904 04	Wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
1906 01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
1906 02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

1906 99	Abfälle a.n.g.
1907 01	Deponiesickerwasser
1908 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
1908 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
2001 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
2001 09	Öle und Fette
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren
2001 15	Laugen
2001 16	Waschmittel
2001 17	Photochemikalien
2001 19	Pestizide
2001 20	Batterien
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
2001 22	Aerosole
2001 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
2003 04	Versitzgrubenschlamm

**Anlage 1 b**  
**vom Sammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle**

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 (§ 2 Abs. 1)

- Altautos und Autoteile
- Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenmischabfall usw.)
- große Baumwurzeln
- Stroh und Mist in großen Mengen